

	Einzelberatung	Unbestellter Vertreterbesuch	Gruppenvorfürungen	Vertriebspartner-Weiterbildungen, Veranstaltungen	Rechtsgrundlage
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfassen, § 3 S. 1 VO.	Berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig, § 2 Abs. 3 VO.	<p>Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020</p> <p>Geltung: 30. Mai – 14. Juni 2020; § 9 Abs. 5 bis 9 VO treten am 8. Juni 2020 in Kraft.</p>
Baden-Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Erlaubt; im privaten Raum dürfen grundsätzlich maximal zehn Personen zusammenkommen. Von der 10-Personen-Grenze ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, • Geschwister und deren Nachkommen sind oder 	Erlaubt sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung zu dienen bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 VO – gültig bis 05. Juni 2020).	<p>https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200509_Corona-Verordnung.pdf</p> <p>Geltung: 18. Mai – 15. Juni 2020</p> <p>https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200509_Corona-Verordnung.pdf</p>

			<ul style="list-style-type: none"> • dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen (§ 4 Abs. 2 VO). 		min/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200526 Zweite VO der LReg zur Aenderung der CoronaVO.pdf Geltung: 27. Mai - 15. Juni 2020 mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. S
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private nichtöffentliche Veranstaltungen mit bis zu fünf Personen aus mehreren Haushalten sind erlaubt: Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, § 4 Abs. 1 S. 1 VO. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie Zusammenkünfte von bis zu fünf Personen aus mehreren Haushalten oder Angehörigen von zwei	Zulässig sind sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen (Nr. 1) und sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte unter freiem Himmel ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 200 Personen, ab dem 16. Juni 2020 mit bis zu 500 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 1.000 Personen (Nr. 2), § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VO	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ Geltung: 30. Mai – 04. Juli 2020

			Haushalten unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, § 4 Abs. 1 S. 2 VO. Ebenfalls im öffentlichen Raum können sich fünf Personen aus unterschiedlichen Haushalten aufhalten, § 3 Abs. 1 S. 1 VO.		
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt, § 5 Abs. 1 Satz 1 VO. Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich mit bis zu zehn Personen oder den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Haushalts, § 5 Abs. 4 Nr. 1 VO n. F. - Zusammenkünfte oder Feiern im privaten oder familiären Bereich aus gewichtigem Anlass, insbesondere Hochzeitsfeiern, mit bis zu 50 Personen, § 5 Abs. 4 Nr. 2 VO n. F. 	Ab dem 25. Mai 2020 sind Angebote der beruflichen Bildung, einschließlich der Aufstiegsfortbildung und der betrieblichen Qualifizierung, erlaubt (§ 5 Abs. 4). Zugangskontrollen sind durchzuführen. Die Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung ist zu beachten. Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, Einhaltung der Abstände bei Beginn, während und am Ende der Veranstaltung (§ 5 Abs. 5).	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) Vom 8. Mai 2020 Geltung: 09. Mai – 05. Juni 2020 Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27.05.2020 Geltung: 28. Mai 2020 – 15. Juni 2020
Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht	Veranstaltungen sind ab dem 1. Juni 2020 unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen und in geschlossenen	Ansammlungen sind ausnahmsweise zulässig für die Berufsausübung im Sinne	Fünfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem

	Hygienestandards des Direktvertriebs.	ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Räumen mit bis zu 20 Personen erlaubt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen [...] Die Veranstaltungsabläufe sind so zu gestalten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, § 6 Abs. 1b VO	des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 VO)	Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfte Coronaverordnung) Vom 26. Mai 2020 https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_26_GBI_Nr_0043_signed.pdf Geltung: 27. Mai - 12. Juni 2020
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind, § 2 Abs. 1 VO. Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 und mehr Personen (Großveranstaltungen) sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 2 Abs. 2 Satz 1 VO. Für Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt Absatz 1, § 2 Abs. 2 Satz 2 VO. Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit sie nachstehend gesondert gestattet ist, § 2 Abs. 3 VO (zu religiösen Zwecken, § 5 VO; Trauerfeiern und Bestattungen, § 6 VO)	Abweichend von §§ 1 und 2 VO sind Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen von Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, § 3 Nr. 1 VO - zu Zwecken der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der beruflichen Fortbildung, § 10 VO 	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 26.05.2020 Geltung: 27.Mai – 30. Juni 2020 (einzelne Regelungen treten zu einem anderen Zeitpunkt außer Kraft: § 53 Absatz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. § 2 Absatz 2

					sowie § 62 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. § 50 tritt mit Ablauf des 19. Oktober 2020 außer Kraft.)
Hessen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind erlaubt, wenn geeignete Hygienekonzepte umgesetzt werden, <ul style="list-style-type: none"> • Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind, • maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, eingehalten werden, • Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für 	Erlaubt sind Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VO).	Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung Geltung: 05. Juni – 10. Juli 2020

			<p>die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. <p>Die Teilnehmerzahl darf 100 nicht übersteigen (§ 1 Abs. 4 VO).</p>		
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Bei Veranstaltungen mit bis zu 75 Personen bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde, § 8 Abs. 5a VO.	Bei Veranstaltungen mit bis zu 75 Personen bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde, § 8 Abs. 5a VO.	<p>Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen</p> <p>Geltung: 05. – 11. Juni 2020</p>
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Gruppenvorfürungen und Verkaufspartys sind verboten, § 1 Abs. 1 VO.	Zu beruflichen oder Bildungszwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig, §§ 2h, 10 Abs. 1 VO. Großveranstaltungen mit 1.000 Personen und mehr sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 1 Abs. 6.	<p>Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</p> <p>Geltung: 8. Juni – 15. Juni 2020</p>

NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Nach Auskunft der Landesregierung explizit erlaubt (analog § 6 Abs. 3 VO). Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 13 Abs. 1 Nr. 2 VO. Treffen von bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum sind erlaubt, § 1 Abs. 2 Nr. 5 VO	Berufliche Veranstaltungen möglich; informelle Veranstaltungen wie geselliges Zusammensein am Abend, sind verboten, § 4 Abs. 1. Groß- und Festveranstaltungen sind verboten, § 13.	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) In der ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf Geltung: 30. Mai – 15. Juni 2020
Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 VO. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 VO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO entfällt am Platz. Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung	Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig, § 2 Abs. 2 S. 1 VO. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 VO. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig.	https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaeempfangsverordnung/9_CoBeLVO.pdf Geltung: 10 Juni – 23. Juni 2020

			<p>der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig, § 2 Abs. 2 S. 1 VO. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § § 1 Abs. 8 Satz 1 VO.</p>	<p>Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 VO. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 VO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO entfällt am Platz.</p>	
Saarland	<p>Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p>	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.</p>	<p>Ansammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen sind verboten, § 3 Abs. 1 S. 1 VO. Zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach Satz 2 Nummer 3 ist dabei wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten, § 3 Abs. 1 S. 3 VO.</p>	<p>Ab 15. Juni 2020 können unter freiem Himmel Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei sind Veranstaltungen, bei denen mehr als 10 Personen anwesend sind, mit Ausnahme der Veranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 2, der Ortspolizeibehörde zu melden, der Mindestabstand nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 einzuhalten; geeignete Maßnahmen zur vollständigen</p>	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020</p> <p>Geltung: 1. Juni – 14. Juni 2020, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 6 treten mit Ablauf des 29. Juni 2020 außer Kraft, § 3 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.</p>

				<p>Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 29. Juni 2020 untersagt; das Gleiche gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen, § 3 Abs. 2 VO. Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt, § 3 Abs. 3 VO</p>	
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind zulässig, § 2 Absatz 1. Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten, § 1 Abs. 1. Im Übrigen sind	Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Personen sind erlaubt, § 4 Abs. 1. Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

			<p>die Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten. Sonderregelung für den Verkauf von Kosmetik: Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden, II Nr. 2 11. Absatz Allgemeinverfügung.</p>	<p>beachten, § 1 Abs. 1. Weitere Hygieneschutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung einzuhalten. Ein schriftliches Hygienekonzept ist zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten, § 4 Abs. 2. Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 5.</p>	<p>(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)</p> <p>Geltung: 06. Juni – 29. Juni 2020</p> <p>Ergänzende Vorschrift (Allgemeinverfügung): Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus</p>
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Nicht-öffentliche Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen dürfen nicht stattfinden, § 1 Abs. 1 S. 1 VO. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern, § 1 Abs. 1 S. 3 VO.	Erlaubt sind unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten, § 1 Abs. 4 Nr. 1 VO.	<p>Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 6. SARS-CoV-2-EindV)</p> <p>Geltung: 28. Mai – 01. Juli 2020</p>

Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedetem Besitztum ab sind 11 Personen (unabhängig von der Zahl der Hausstände) bzw. ab drei Hausständen (wenn die Personenzahl von zwei Hausständen mehr als 10 beträgt) untersagt, § 5 Abs. 6 VO.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten (Abstandsgebot), § 1 Abs. 1 VO.</p> <p>Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden, § 1 Abs. 3 VO.</p> <p>Die allgemeinen Pflichten für Veranstaltungen nach § 3 sind zu beachten.</p>	<p>Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit bis zu 50 Personen außerhalb geschlossener Räume zulässig.</p> <p>Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und mit bis zu 100 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig.</p> <p>Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 VO zu erheben, § 5 VO.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten (Abstandsgebot), § 1 Abs. 1 VO. Die jeweils aktuellen</p> <p>Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden, § 1 Abs. 3 VO.</p>	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2</p> <p>Geltung: 8. Juni – 28. Juni 2020</p>
--------------------	--	--	---	--	--

				<p>Die allgemeinen Pflichten für Veranstaltungen nach § 3 sind zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen, § 5 Abs. 2 S. 2 VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; • es werden keine Buffets zur Selbstbedienung angeboten; • es wird nicht getanzt; • in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt. <p>Erlaubt sind Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich sind, § 5 Abs. 7 Nr. 2 VO.</p>	
Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht	Erlaubt sind Veranstaltungen von mehr als zwei Personen, wenn alle Personen zum selben Hausstand	Erlaubt sind Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von	Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche

	der Hygienestandards des Direktvertriebs.	ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	angehören und zusätzlich lediglich Personen eines anderen gemeinsamen Hausstands hinzukommen: Personenmehrheiten, insbesondere bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie sonstigen öffentlichen oder nicht öffentlichen Zusammenkünften jeder Art, sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, § 2 Abs. 1 VO. Das Verbot gilt nicht bei Personenmehrheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 VO, § 2 Abs. 2 Nr. 1 VO. § 1 Abs. 2 VO regelt: Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts.	Wirtschaftsunternehmen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 VO.	und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung Geltung: 13. Mai – 12. Juni 2020
--	---	--	--	--	---

In allen 16 Bundesländern sind Abstandsregeln von 1,5 Metern zu beachten.

BDD, 6. Juni 2020

Haftungsausschluss:

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.